

**Satzung der Bürgerschützen Compagnie 1404  
Mühlhausen / Thüringen e.V.**



## Die Traditionslinie der Bürgerschützen Compagnie 1404 Mühlhausen e.V.

Die geschichtliche Entwicklung der alten Reichsstadt Mühlhausen /Thüringen beeinflusste das Entstehen von Schützengilden in unserer Heimatstadt. Sie wurden als Schutz und Wehr gegen Feinde, als Beistand und Wache in gemeinsamen Nöten und Gefahren, zur Ehre und zum Nutzen des Rates und der Stadt wirksam.

Aus Urkunden und Chroniken des Stadtarchivs entnehmen wir die geschichtlichen Höhepunkte unseres Traditionsvereins:

- 1304 Eine Urkunde besagt, dass Schützen aus Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen den Jenaer Fuchsturm erstürmten.
- 1400 AM Sonntag vor Jakobi hat ein großer Schützenhof auf dem Blobach stattgefunden. Neben einer großen Zahl Thüringer Schützen waren als Gäste erschienen: Herzog Wilhelm, der Landgraf von Thüringen, der alte Graf von Schwarzburg mit seinen beiden Söhnen sowie Graf Sigmund von Gleichen mit seinen Söhnen.
- 1404 **Urkunde über die Gebetsbrüderschaft der Bürgerschützen Compagnie mit 100 Klöstern des Predigerordens**  
Hier werden ausdrücklich Bürger und Schützen erwähnt, die einem Kleinod – „dass da heyßet der zcelboylcze“ angehören. Es werden in dieser Urkunde 32 Schützen namentlich genannt.
- 1422 Der Hauptmann von Bodenstein gründet mit Schützen und seinen Dienern eine „Dreikönigsbrüderschaft“ mit dem Predigerkloster.
- 1426 Für militärische Brüderschaft zwischen Hauptleuten, Reisigen und Schützen wird ein Indulgenzbrief erteilt.
- 1515 Bestätigungsbrief über die geschehene Aufnahme der Schützen-Gesellschaft durch den Convent des Predigerklosters in die „Brüderschaft der unbefleckten Maria der 7Schmerzen“
- 1576 Nachweis eines Schützenhofes
- 1583 Eine Chronik erwähnt „Auf diesem Schießen ist der Perschützen Kleinod erst zugestellt worden“.
- 1583 Am 2. September wird ein Schützenhof gehalten.  
Das Ende des 16. und der Beginn des 17. Jahrhunderts bringen den Schützen eine Blütezeit, auch die „Manschaften“, wie die Dorfbevölkerung amtlich genannt wird, hält in diesen Zeitläufen Schützenhöfe ab.  
Münzen, die in die Schützenketten eingefügt werden, belegen die Tätigkeit während des Dreißigjährigen Krieges bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts.
- 1715 Werden die Gesetze der Kompanie erneuert.
- 1715 Schützenhof
- 1718 Die bis dahin getrennten Abteilungen der Schwamm und Pirsch – Schützen vereinigen sich zur Bürgerschützen Compagnie.
- 1736 Vogelschießen
- 1773 Werden die Statuten der Bürgerschützen Compagnie überarbeitet.
- 1783 Schützenhof
- 1802 Den Wechsel von der Freien Reichsstadt zur preußischen Provinz übersteht die Bürgerschützen Compagnie ebenso wie die Unterstellung unter französische Herrschaft. Als die Stadt dann wieder unter preußische Herrschaft kam, wurde die Bürgerschützen Compagnie von 60 auf 80 Mitglieder verstärkt.
- bis In dieser Zeit erfolgten die verschiedensten Veränderungen – auch in Bezug auf die Bewaffnung und Bekleidung.
- 1822 Geschoßen wurde im Schießgraben zwischen Felchtaer – und Frauentor.
- 1831 Der seit 1818 von der Bürgerschützen Compagnie als Schießplatz genutzte Galgenberg wird seitens der Stadt als Eigentum übertragen. Er wird in den folgenden Jahren als Schützenberg von der Bürgerschützen Compagnie zu einer bedeutenden Sport – und Kulturstätte ausgebaut.
- 1850 Am 13. Juni erhält die Bürgerschützen Compagnie eine neue Satzung.
- 1904 Am Sonnabend, dem 18. Juni, findet das 21. Mitteldeutsche Bundesschießen aus Anlass des 500-jährigem Kleinodjubiläums statt.
- 1945 Im Frühjahr erfolgt die letzte Eintragung im Ehrenbuch der Bürgerschützen Compagnie:
- 1945 Im Mai geht der in der Commerzbank Mühlhausen deponierte Gold – und Silberschatz verloren.
- 1948 Die Bürgerschützen Compagnie wird enteignet und zwangsaufgelöst.
- 1990 Gründung eines Vereins nach 42 Jahren Zwangspause infolge der sozialistischen Experimentes und der deutschen Teilung
- 2011 Nach einer Insolvenz wird der Verein neu aufgestellt und nennt sich fortan Bürgerschützencompagnie 1404 e.V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen Bürgerschützen Compagnie 1404 Mühlhausen / Thüringen e.V. und hat seinen Sitz in Mühlhausen / Thüringen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereines ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Bogen- und Schießsports in all seinen Facetten und seiner Traditionen, sowie die Pflege des alten Schützenbrauchtums.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch regelmäßigen sportlichen Trainingsbetrieb, der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied im

- a. Landessportbund Thüringen e.V.
- b. Thüringer Schützenbund e.V.
- c. Thüringer Bogensportverband e.V.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Es wird folgende Mitgliedschaften geben
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder mit besonderen Verdiensten um den Verein

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und die Fälligkeit sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
3. Die Beiträge sind eine Bringschuld.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

3. Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Sie nehmen jedoch nicht am sportlichen Betrieb teil.
4. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres das volle Stimmrecht.
5. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Jugendlichen Stimmrecht.
6. Während schießsportlicher Veranstaltungen ist den Anordnungen des Schießsportleiters bzw. der Standaufsicht stets Folge zu leisten.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt endet in dem Jahr, in dem der Austritt erklärt wurde, zum Jahresende.
3. Ein Mitglied kann durch Mitgliederbeschluss in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als Ausschlussgrund auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung vor dem Ältestenrat zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Entscheidung des Ältestenrates ist dann endgültig.

4. Ein Mitglied gilt als ausgeschieden, wenn es innerhalb von 12 Monaten keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 9 Abteilungen im Verein**

1. Die im Verein betriebenen Sportarten Schießsport und Bogensport werden durch den Vorstand in Abteilungen aufgeteilt.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins und der Zweck nicht betroffen wird. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere rechtsgeschäftlichen, handelt die Abteilung aber immer nur als Vertreter des Vereins und berechtigt und verpflichtet nur diesen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand
  - c. Der Ältestenrat
2. Die gesamte Tätigkeit der Mitglieder in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und den weiteren Mitgliederversammlungen erfolgt als E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Nur Mitglieder, welche keine Email Adresse haben oder dem Verein keine Mail Adresse bekannt sind, werden in schriftlicher Form per Post eingeladen.

3. Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| a) die Tätigkeitsberichte des Vorstandes | f) Wahl des Vorstands     |
| b) den Kassenbericht                     | g) Wahl der Kassenprüfer  |
| c) den Bericht der Kassenprüfer          | h) Wahl des Ältestenrates |
| d) die Entlastung des Vorstandes         | i) Anträge                |
| e) Satzungsänderungen                    | j) Verschiedenes          |

3. Die weiteren ordentlichen Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Quartal statt.
4. Versammlungsleiter ist der Geschäftsführer, und im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.
6. Für die Durchführung der Vorstandsneuwahl ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
7. Beschlüsse werden, soweit nichts anders bestimmt wird, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung nichts anders bestimmt, durch Abgabe des Handzeichens. Alle Versammlungen sind mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
9. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 12 Der Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

Geschäftsführer  
Vorsitzender der Abteilung Schießsport  
Vorsitzender der Abteilung Bogensport  
Schatzmeister  
Schriftführer  
Sportlicher Leiter Schießsport  
Sportlicher Leiter Bogensport

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

## **§13 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Bei Beschlüssen des Vorstandes gilt § 28 Abs. 1 BGB.
3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann nur werden, wer aktives Mitglied ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand ist ermächtigt eine Beitrags-, Geschäfts- und Gebührenordnung zu erlassen.
7. Der Schatzmeister verwaltet alle finanziellen Mittel des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.



## **§14 Ältestenrat**

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, soweit dieser es für erforderlich hält.

Insbesondere obliegt es dem Ältestenrat, die Sachverhalte bei einem Ausschlussverfahren zu klären, den Beschuldigten zu hören und seine Empfehlung an die Vorstandsversammlung in Form eines Beschlusses vorzutragen. Aus diesem Beschluss hat ersichtlich zu sein, ob der Ältestenrat einen Ausschluss empfiehlt oder nicht.

Der Ältestenrat hat weiterhin die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten unter Mitgliedern zu schlichten, sofern die Streitigkeiten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder entstanden sind. Er hat über seine Verhandlungen, die in jedem Falle einmal in Anwesenheit beider Parteien zu führen sind, eine Niederschrift zu fertigen und eine Entscheidung zu fällen. Diese Entscheidung ist endgültig.

Der Ältestenrat schlägt dem Vorstand die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Auszeichnung von Mitgliedern vor. Die Entscheidung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern trifft die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei aktive Mitglieder sind und nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Ältestenrat ist verpflichtet, sich einen Vorsitzenden zu geben und über seine Sitzungen ein Protokoll zu führen. Dieses ist von allen Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.

## **§15 Jungschützen**

Die Jungschützen des Vereins geben sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

Sie werden durch einen von den Jungschützen zu wählenden Jugendleiter vertreten. Die Jungschützen erhalten sportliche Anleitung durch qualifizierte Übungsleiter.

Über die ihnen zufließenden finanziellen Mittel verfügen die Jungschützen in eigener Zuständigkeit.

### **§16 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser Satzung verwendet werden, insbesondere der Förderung jugendlicher Sportschützen.

### **§17 Beschlussfassung und Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 18.03 2017 in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern beschlossen.  
Sie wird wirksam mit dem Eintrag ins Vereinsregister.

